

Zuwendungsbestimmungen des
Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg

Stand 06/2026

1. Abweichungen vom Kosten-/ Beschaffungsplan

Abweichungen von dem im Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Kosten-/ Beschaffungsplan sowie Änderung der anerkannten Zahl, Art oder sonstigen Eigenschaften der geförderten Gegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg.

Ohne vorherige Zustimmung ist die Überschreitung der Ausgaben einer Position bzw. Sachgesamtheit des Kosten-/ Beschaffungsplanes bis zu 20 Prozent zulässig, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Positionen des Kosten-/ Beschaffungsplanes ausgeglichen wird (abweichend von Nr. 1.2 ANBest-P). Ausgenommen von dieser Regelung sind Positionen, bei denen gutachtlich Kostenobergrenzen festgelegt wurden.

Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.

Für die Wartung und Instandhaltung sowie die Versicherung der Einrichtungsgegenstände gegen die üblichen Risiken ist der Zuschussempfänger verantwortlich.

2. Verwendungszeitraum, zweckwidrige Verwendung

2.1 Die Zweckbindungsfrist beginnt nach der Fertigstellung und beträgt für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten 25 Jahre, für modernisierte Gebäudeteile mindestens 10 Jahre.



Bei zweckwidriger Nutzung ist das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

- 2.2 Die Zweckbindungsfrist für die Ausstattungsgegenstände beginnt mit der Anschaffung und beträgt 5 Jahre.

Bei zweckwidriger Nutzung ist das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Über die angeschafften Gegenstände kann nach Ablauf der Zweckbindungsfrist frei verfügt werden. Sind Ausstattungsgegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr gebrauchsfähig, so sind sie in Höhe des Restwertes zu veräußern. An dem Erlös ist der Zuwendungsgeber entsprechend dem prozentualen Anteil der Förderung zu beteiligen.

3. Mitteilungspflicht

Der Zuschussempfänger ist gehalten, dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg jährlich bis spätestens 31. März, im Rahmen der Gesamtberichterstattung über die im Laufe des Vorjahres durchgeführten Maßnahmen der beruflichen Bildung nach Zeit, Art, Teilnehmerzahl und Unterrichtsstoff zu berichten. Den Vordruck „Bericht über die Nutzung der Bildungsstätte - Erklärung zweckentsprechende Verwendung“ finden Sie auf unserer Homepage www.übs-bw.de.

4. Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger ist gehalten in Geschäftsberichten, in Presseartikeln und anderen Veröffentlichungen auf die Investitionsförderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg hinzuweisen. Entsprechende Veröffentlichungen sind dem Ministerium als Belegexemplar zur Verfügung zu stellen. Jeweils eine Kopie der Presseartikel ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die Hinweispflicht gilt in gleicher Weise für Veranstaltungen, Führungen u. ä., bei denen die geförderten Investitionen vorgestellt werden.